

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
sowie Oberbürgermeisterin,
Oberbürgermeister und
Bürgermeisterin, Bürgermeister der
kreisfreien Städte

mit 1 NA für den Kreis-/Stadtwehrführer

Nachrichtlich per E-Mail:

Landesfeuerwehrverband S-H.
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse
Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-
Holstein
Landesfeuerweherschule S-H.

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 22072/2024
Meine Nachricht vom:

Martin Lensing
Martin.Lensing@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3123
Telefax: 0431 988 614-3123

20. März 2024

Arbeiten mit Motorsägen aus Körben von Hubrettungsfahrzeugen im Feuerwehreinsatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Abstimmung mit der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK-Nord) und
einer durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein einberufenen Arbeitsgruppe werden die Regelungen für die
Ausbildung für „Arbeiten mit Motorsägen aus Körben von Hubrettungsfahrzeugen im
Feuerwehreinsatz“ wie folgt konkretisiert:

Das Brandschutz Gesetz Schleswig-Holstein regelt in § 6 die Aufgaben der Feuerwehren.

*(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der
Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in
ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige
Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender
Brandschutz, Technische Hilfe). (...)*

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann der Einsatz von Motorsägen auch aus Körben von
Hubrettungsfahrzeugen erforderlich werden. Dazu müssen weitere Regelwerke in Betracht
gezogen werden.

Baumfällarbeiten werden gemäß der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
unter Punkt 2.7.1. als „Gefährliche Arbeiten“ eingestuft. Hieraus ergibt sich, dass der

Unternehmer für eine der Tätigkeit entsprechende Eignung der Einsatzkraft zu sorgen hat, wie in der DGUV Regel 105-49 „Feuerwehren“ ausgeführt wird. Unter Punkt 2.4 werden die persönlichen Anforderungen und Eignungen expliziert. Grundlegend gefordert sind hier eine fundierte Ausbildung, Übungen und regelmäßigen Fortbildungen für Motorsägenführerinnen und Motorsägenführer.

Als Regelwerk für die Ausbildung der Feuerwehren in Schleswig-Holstein im Bereich Motorsägen lässt sich die DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ und der Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 11. März 2005 (IV 333-166.430.3) heranziehen. In der DGUV Information ist die Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge, die auch den Einsatz im gewerblichen Bereich ermöglicht, geregelt. Die Ausbildung ist in verschiedene Module gegliedert, wobei das Modul A die „Grundlagen der Motorsägenarbeit“ und das Modul B die „Baumfällung und Aufarbeitung“ abbilden. Um die Ausbildung an das Feuerwehrewesen in Schleswig-Holstein anzupassen, wurde 2005 mit dem Erlass des Innenministeriums eine Mindestausbildung für „Arbeiten mit der Motorsäge“ etabliert. Mit dieser Qualifikation dürfen Arbeiten mit der Motorsäge im Einsatzfall der Feuerwehr absolviert werden. Diese Qualifikation erlaubt keine Tätigkeit im gewerblichen Bereich.

Die Module C und D der DGUV Information konkretisieren die Arbeiten aus Körben von Drehleitern und Hubarbeitsbühnen. Aus Sicht der HFUK Nord und der einberufenen Arbeitsgruppe ist eine Anpassung der Ausbildung aller in diesem Bereich tätigen Einsatzkräfte erforderlich.

Somit wird folgende Mindestausbildung für „Arbeiten mit Motorsägen aus Körben von Hubrettungsfahrzeugen im Feuerwehreinsatz“ für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein wie folgt festgelegt:

Arbeiten mit Motorsägen aus Körben von Hubrettungsfahrzeugen im Feuerwehreinsatz

Lehrgangsdauer: 11 UE

Hubrettungsfahrzeug:

Das für die Ausbildung benötigte Hubrettungsfahrzeug ist durch die Feuerwehr der Teilnehmenden zu stellen.

Im Vorfeld des Lehrgangs ist die Ausbilderin oder der Ausbilder in die Korbfunktionen einzuweisen. Die Einweisung beinhaltet die Funktion der Bedienelemente, der Sicherheitseinrichtungen und eine Einweisung zu Möglichkeiten der Absturzsicherung gemäß DGUV Fachbereichsinformation FBFHB-029.

Anzahl Teilnehmende:

Die Teilnehmerzahl für den praktischen Teil ist auf 4 Teilnehmende begrenzt. Es werden für die praktische Ausbildung 2 Auszubildende empfohlen.

Lernerfolgskontrolle:

Im Theorieteil ist eine schriftliche Lernerfolgskontrolle, 15 Fragen Multiple-Choice, zu absolvieren.

Im Praxisteil wird die Eignung der Teilnehmenden durch die Auszubildenden beurteilt und dokumentiert.

Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebescheinigung bestätigt, dass die Teilnehmenden die theoretischen und praktischen Fähigkeiten für Arbeiten mit Motorsägen aus Körben von Hubrettungsfahrzeugen im Feuerwehreinsatz (ohne das stückweise Abtragen von Bäumen) erworben haben.

Die Teilnahmebescheinigung ist mit dem Zusatz zu versehen, dass die Bescheinigung nicht für den gewerblichen Bereich gilt. Die erworbene Qualifikation gilt ausschließlich für Tätigkeiten im Rahmen eines Feuerwehreinsatz.

Qualifikation Auszubildende

- Eignungsuntersuchung „Arbeiten mit Absturzgefahr“
- Modul A-D gemäß DGUV Information 214-059
oder Module 1,2,3,5 gemäß GUV-I 8624
oder AS Baum 1 und AS Baum 2
- erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr“
oder eine erfolgreich abgeschlossene Auszubildereignungsprüfung der IHK oder vergleichbar (z.B. Praxisanleiterin oder Praxisanleiter Rettungsdienst)
oder ein erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches Studium (z.B. Lehramt)
- die Auszubildende oder der Auszubildende muss in geübter Praxis mit der Motorsäge sein

Qualifikation Teilnehmende

- Eignungsuntersuchung „Arbeiten mit Absturzgefahr“
- Mindestausbildung „Arbeiten mit der Motorsäge im Feuerwehreinsatz“ gemäß Erlass IV 333-166.430.3 vom 11. März 2005, Innenministerium Schleswig-Holstein
oder Modul A / B gemäß DGUV Information 214-059
oder AS Baum 1 gemäß SVLFG

oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung, Forstarbeiterin oder Forstarbeiter oder Garten Landschaftsbauerin oder - Landschaftsbauer (ein Nachweis über die Motorsägenausbildung und Praxiserfahrung im Umgang mit der Motorsäge ist zu erbringen)

- Drehleitermaschinistin oder Drehleitermaschinist gemäß Empfehlung für die Aus- und Fortbildung an Hubrettungsfahrzeugen- AGBF Bund – Mai 2011 (Abweichende Regelungen bedürfen dem Nachweis einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung)

Theoretische Lehrinhalte 3 UE

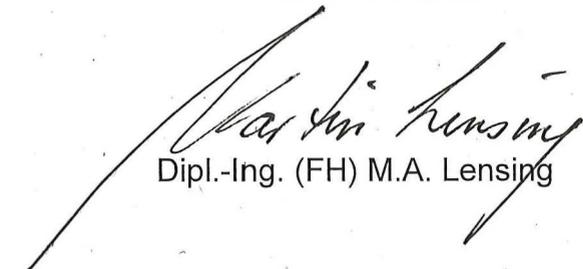
- Auswahl und Funktion der persönlichen Schutzausrüstung
- sicheres Arbeiten aus Körben von Drehleitern
 - Anforderungen der Unfallversicherer und Unfallvorhütungsvorschriften
- Arbeitstechniken
 - Wahl der sicheren Arbeitsposition
 - Schnitttechniken
- Auswahl geeigneter Motor- und Handsägen

Praktische Lehrinhalte 8 UE

- Beurteilung der auszuführenden Arbeiten aus sicherheitstechnischer Sicht
 - Beurteilung des Fall- und Gefahrenbereichs von Ästen und Kronenteilen
 - Beurteilung von Witterungs- und Umgebungseinflüssen
- Schnittübungen
 - Stufen-, Kerb-, Gegenschnitt

Die Kreise werden gebeten, die Gemeinden und Ämter darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) M.A. Lensing